AMTSBLATT
DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 5	Greifswald, den 15. Mai 1963	1963

Ev. luth. Landeskirchenamt

Inhalt

	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	51
Nr. 1) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kal.-Jahres 1963	51
Nr. 2) Ordnung für den kathech. Dienst vom 30. 4. 63	53
Nr. 3) Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. 9. 1962	56
Nr. 4) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung v. 4. 9. 62 über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer v. 30. 4. 63	57
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	58
C. Personalnachrichten	58
D. Freie Stellen	58
E. Weitere Hinweise	58
Nr. 5) Gebete	58
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	58
Nr. 6) Pfingstbotschaft	58

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres 1963

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
1.	4. Sonntag nach Trinitatis (7. 7. 1963)	Für die Instandhaltung kirchlicher Gebäude und Unterrichtsräume	5. 8.	20. 8.
2.	5. Sonntag nach Trinitatis (14. 7. 1963)	Für örtliche Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	–	–
3.	6. Sonntag nach Trinitatis (21. 7. 1963)	Zur Förderung der ökumenisch-missionarischen Arbeit im Kirchengebiet	5. 8.	20. 8.
4.	7. Sonntag nach Trinitatis (28. 7. 1963)	Für die Arbeit an der männlichen Jugend	5. 8.	20. 8.
8.	8. Sonntag nach Trinitatis (4. 8. 1963)	Für die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten	5. 9.	20. 9.
6.	9. Sonntag nach Trinitatis (11. 8. 1963)	Für die ev. Kinderheime und Kindergärten	5. 9.	20. 9.
7.	10. Sonntag nach Trinitatis (18. 8. 1963)	Für die ökumenische Diakonie	5. 9.	20. 9.
8.	11. Sonntag nach Trinitatis (25. 8. 1963)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 9.	20. 9.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
9.	12. Sonntag nach Trinitatis (1. 9. 1963)	Für die Ausbildung von Katecheten und die Durchführung der Christenlehre im Kirchengebiet	5. 10.	20. 10.
10.	13. Sonntag nach Trinitatis (8. 9. 1963)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 10.	20. 10.
11.	14. Sonntag nach Trinitatis (15. 9. 1963)	Für die Arbeit des Ev. Bundes	5. 10.	20. 10.
12.	15. Sonntag nach Trinitatis (22. 9. 1963)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.
13.	16. Sonntag nach Trinitatis (29. 9. 1963)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.	–
14.	17. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (6. 10. 1963)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und für außerordentliche Notstände des Kirchengebiets	5. 11.	20. 11.
15.	18. Sonntag nach Trinitatis (13. 10. 1963)	Für die Diakonieanstalt Züssow (Schaffung einer Stätte für kirchliche Rüstzeiten im Brüderhaus Altbau)	5. 11.	20. 11.
16.	19. Sonntag nach Trinitatis (20. 10. 1963)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.
17.	20. Sonntag nach Trinitatis (27. 10. 1963)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk (EKD)	5. 11.	20. 11.
18.	Reformationsfest (31. 10. 1963)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks im Kirchengebiet	5. 11.	20. 11.
19.	21. Sonntag nach Trinitatis (3. 11. 1963)	Für die kirchlichen Gemeindeschwesternstationen	5. 12.	20. 12.
20.	22. Sonntag nach Trinitatis (10. 11. 1963)	Für die Arbeit an der weiblichen evangelischen Jugend	5. 12.	20. 12.
21.	23. Sonntag nach Trinitatis (17. 11. 1963)	Für die örtl. Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	–	–
22.	Buß- und Bettag (20. 11. 1963)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 12.	20. 12.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem
23.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Totensonntag) (24. 11. 1963)	Zur Abstellung besonders dringender Notstände in der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
24.	1. Advent (1. 12. 1963)	Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 1.	20. 1.
25.	2. Advent (8. 12. 1963)	Zur Durchführung der Christenlehre	5. 1.	20. 1.
26.	3. Advent (15. 12. 1963)	Für die kirchlichen Alters- und Siechenheime	5. 1.	20. 1.
27.	4. Advent (22. 12. 1963)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 1.	–
28.	Heilig-Abend (24. 12. 1963)	Für eigene Aufgaben der Gemeinde bzw. für die Arbeit der Inneren Mission der Heimatkirche (empf. Slg.)	5. 1.	20. 1.
29.	1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1963)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchengemeinden	5. 1.	20. 1.
30.	2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1963)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1.	20. 1.
31.	Sonntag nach Weihnachten (29. 12. 1963)	Für die kirchliche Arbeit an den Gehörlosen und Blinden	5. 1.	20. 1.
32.	Sylvester (31. 12. 1963)	Frei für Gemeindezwecke bzw. für die Arbeit des Hilfswerks in der Heimatkirche (empf. Slg.)	5. 1.	20. 1.

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 2. Mai 1963
C 20902 – 1/63

Vorstehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 30. April 1963 beschlossen. Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 5. Januar 1960 – C 20901 – 5/59,I – verwiesen.

Woelke

Nr. 2) Ordnung für den katechetischen Dienst

Vom 30. 4. 1963

Gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung wird folgende Ordnung für den katechetischen Dienst beschlossen:

ABSCHNITT I

Grundlagen und Aufgaben des Dienstes des Katecheten

A. *Grundlagen des Dienstes*

1. Im Gehorsam gegen den Tauf- und Lehrbefehl ihres Herren unterweist die Kirche die Getauften und die, die zur Taufe geführt werden sol-

len, im Worte Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments verfaßt und in den Bekenntnissen der Kirche bezeugt ist.

2. Diese Unterweisung gehört zur Verkündigung des Evangeliums.

3. Die Unterweisung richtet sich vornehmlich an Kinder und Jugendliche. Ihre Eigenart besteht in der vorzugsweise lehrmäßigen Darbietung und Auslegung des Evangeliums. Diese kann auch in aufgelockerter Form geschehen.

   Sie ist unlösbar verbunden mit der Aufgabe der Kirche, ihrer Jugend zu lebendiger Gliedschaft in der Gemeinde und zum tätigen Dienst in der Welt zu helfen.

4. Die Kirche beauftragt daher mit diesem Dienst auch besondere, dafür geeignete und ausgebildete Mitarbeiter, die Katecheten.

5. Die Kirche begleitet ihre Katecheten mit ihrer ständigen Fürbitte und gewährt ihnen Schutz und Beistand.

6. Die Kirche erwartet, daß der Katechet im täglichen Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und mit seinem Hause ein Leben im christlichen Geist und in christlicher Zucht führt.

B. *Aufgaben des Katecheten*

1. Aufgaben gegenüber den Kindern und Jugendlichen.

   Der Katechet macht die Kinder und Jugendlichen in zusammenhängender und angemessener Unterweisung mit dem Wort Gottes bekannt und führt sie ein in die Geschichte der Kirche. Er übt sie ein in Lied und Gebet, macht sie mit dem evangelischen Gottesdienst vertraut, lädt sie zur Teilnahme am Gottesdienst ein und leitet sie an, sich am Leben der Gemeinde tätig zu beteiligen.

2. Aufgaben gegenüber den Eltern

   Der Katechet erinnert die Eltern an ihre Verantwortung als evangelische Eltern;

   er berät sie bei der Gestaltung eines christlichen Lebens im Hause;

   er stärkt und tröstet sie mit dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums in Nöten und Anfechtungen, die ihre Kinder und damit sie selbst erfahren.

3. Aufgaben in der Gemeinde

   Der Katechet hält die Verantwortung insbesondere für die Kinder und Jugendlichen wach und hilft der Gemeinde, diese Verantwortung wahrzunehmen;

   er arbeitet nach seinen Gaben und Fähigkeiten in anderen Diensten der Gemeinde mit, vor allem in der Verkündigung und Seelsorge, sofern dadurch die katechetische Arbeit nicht beeinträchtigt wird.

   Der Katechet nimmt seinen Urlaub möglichst zusammenhängend in den Sommerferien. Die übrige unterrichtsfreie Zeit ist vornehmlich für die Mitarbeit in der Gemeinde bestimmt.

4. Aufgaben in der Öffentlichkeit

   Der Katechet tritt ein für evangelische Erziehung und Unterweisung durch Elternhaus und Kirche.

   In seinem ganzen Dienst steht der Katechet in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, dem Gemeindekirchenrat und den Trägern anderer kirchlicher Dienste in der Gemeinde.

   Er ist zur Teilnahme an den Katechetenkonventen verpflichtet.

ABSCHNITT II

Ausbildung und Prüfung der Katecheten

A.

Ausbildung

I. *Aufnahme*

1. Bei Eintritt in die Ausbildungsstätte soll mindestens das 18. Lebensjahr vollendet sein.

2. Die Aufnahme in eine katechetische Ausbildungsstätte setzt weiter voraus, daß der Bewerber

   a) der Evangelischen Kirche angehört, sich zu Gottes Wort und zum Sakrament hält und bereits am Leben der Gemeinde teilgenommen hat,

   b) gesundheitlich für den katechetischen Dienst geeignet ist,

   c) die 10. Klasse einer allgemeinbildenden Schule besucht oder eine entsprechende andere Ausbildung aufzuweisen hat.

3. Bewerber, bei denen nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, sollen nicht abgewiesen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie nach der Ausbildungszeit für den kirchlichen Dienst geeignet sein werden.

4. Ist der Bewerber wirtschaftlich nicht in der Lage, die Kosten der Ausbildung zu tragen, so können Stipendien und Beihilfen gewährt werden.

II. *Ausbildungszeit*

Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel 3 Jahre. Davon fällt ein halbes Jahr auf ein Zwischenpraktikum. Nach der Abschlußprüfung folgt das Berufspraktikum von einem halben Jahr.

Die Leitung der Ausbildungsstätte hat rechtzeitig zu prüfen, ob der Schüler nach Persönlichkeit und Gaben die Eignung zum katechetischen Dienst besitzt. Den Ausbildungsgang im einzelnen regelt die Ausbildungsstätte.

III. *Umfang der Ausbildung*

1. *Theoretische Ausbildung*

   Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf

   a) Auslegung und Bibelkunde des AT

   b) Auslegung und Bibelkunde des NT

c) Glaubenslehre
d) Kirchengeschichte und Kirchenkunde
e) Katechetik (unter Berücksichtigung pädagogischer, psychologischer und soziologischer Gegebenheiten)
f) Musische Erziehung (Musik, Werkkunst, Literatur)
g) Gemeindedienst (Elternarbeit, Jugendarbeit, Altenarbeit, Verwaltung)

2. *Praktische Ausbildung*
a) Praktikum während der Ausbildung
b) Praktische Ausbildung nach der Prüfung (Berufspraktikum)

B.
Prüfung

I. *Prüfung*
Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die das Katechetische Prüfungsamt abnimmt.

II. *Umfang der Prüfung*
Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

1. *Schriftlicher Teil*
a) *Hausarbeit*
Es ist eine schriftliche Hausarbeit vorzulegen. Das Thema der Hausarbeit umfaßt ein begrenztes Gebiet aus einem der Ausbildungsfächer (vgl. Abschnitt A III). In der Hausarbeit hat der Prüfling nachzuweisen, daß er das gestellte Thema geistig durchdringen und selbständig darstellen kann. Für die Anfertigung soll eine angemessene Zeit, im allgemeinen 6 Wochen, zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang der Arbeit soll 20 Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten.

b) *Katechese*
Es ist eine schriftliche Prüfungskatechese vorzulegen. Sie hat eine geraffte Auslegung des betreffenden biblischen Textes zu bieten und den gedachten Verlauf eingehend darzustellen. Es kann auch derselbe Text für verschiedene Altersstufen oder verschiedene Bereiche des katechetischen Dienstes zur Bearbeitung aufgegeben werden.

c) *Klausuren*
Im Rahmen der schriftlichen Prüfung ist mindestens eine Klausurarbeit zu schreiben. Es können Themen aus den verschiedenen Ausbildungsfächern zur Wahl gestellt werden.

2. *Mündliche Prüfung*
Die mündliche Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Ausbildungsfächer (vgl. Abschn. A III,1). Die Prüfungskommission kann bei einzelnen Prüflingen auf die Prüfung in bestimmten Fächern verzichten, jedoch nicht in den biblischen Fächern und Katechetik.

3. *Praktischer Teil*
a) Zur Prüfung gehört die praktische Durchführung einer im Rahmen der schriftlichen Prüfung exegetisch und katechetisch vorbereiteten Unterrichtsstunde. Diese Stunde soll möglichst in einer dem Prüfling bekannten Unterrichtsgruppe innerhalb des planmäßigen Unterrichts gehalten werden.
b) Außerdem hat der Prüfling eine praktische Prüfung aus einem anderen Gebiet der Gemeindearbeit abzulegen. Entweder hält er eine Jugendstunde oder einen Altennachmittag oder eine andere Gemeindeveranstaltung.
c) Über einen Hausbesuch hat er einen schriftlichen Bericht anzufertigen.
d) Aus dem Gebiet der kirchlichen Werkkunst wird ihm eine Aufgabe erteilt, die er in befristeter Zeit zu bewältigen hat.

III. *Beurteilung der Prüfung*
1. *Vorzensuren*
Die Ausbildungsstätte ermittelt für jeden Prüfling Vorzensuren in den einzelnen Ausbildungsfächern, die auch durch ein Gesamturteil über die Leistungen ergänzt werden können. Außerdem erarbeitet sie für jeden Prübling ein Gutachten, das über die Persönlichkeit des Prüflings Aufschluß gibt. Dabei ist auch über das Praktikum des Prüflings eine Beurteilung abzugeben.

2. *Prüfungsnoten*
a) Die Prüfungskommission setzt unter Berücksichtigung der Vorzensuren und Mitbewertung der entsprechenden Klausuren die Note für die einzelnen Prüfungsfächer fest. Ist der Prüfling in einem Fach nicht geprüft worden, wird die von der Ausbildungsstätte erteilte Vorzensur als Prüfungsnote übernommen.
b) Die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungskatechese werden besonders bewertet. Die Beurteilung der Prüfungskatechese und die entsprechende Vorzensur der Ausbildungsstätte bilden die Unterlage für die Beurteilung der praktischen Unterrichtsleistung.
c) Für die Beurteilung der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten für das Gesamturteil folgende Noten:

1	sehr gut
1 – 2	recht gut
2	gut
2 – 3	im ganzen gut
3 +	befriedigend
3	genügend
4	ungenügend

(Mit „befriedigend" ist die Leistung zu bezeichnen, die man von einem Prüfling mit durchschnittlicher Begabung bei entsprechendem Fleiß und ernsthafter Bemühung während der Ausbildungszeit erwarten kann.)

3. *Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung*
Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission
a) im Verlauf der Prüfung und auf Grund der Unterlagen der Ausbildungsstätte den Eindruck gewonnen hat, daß der Prüfling nach seiner gesamten Persönlichkeit für den katechetischen Dienst geeignet ist, und
b) wenn die Leistungen des Prüflings insgesamt mindestens mit „genügend" bewertet werden konnten.
Im AT, NT und in der Katechetik muß mindestens die Note „genügend" erreicht werden. Eine Nachprüfung kann in einem oder zwei Einzelfächern zugelassen werden. Wird die gesamte praktische Unterrichtsleistung mit „nicht genügend" beurteilt, ist die Prüfung nicht bestanden.

4. *Wiederholung der Prüfung*
Eine Wiederholung der Prüfung nach angemessener Zeit ist auf Antrag möglich, wenn die Prüfungskommission der Meinung ist, daß bei dem Antragsteller eine Wiederholung der Prüfung nach nochmaliger Vorbereitung Aussicht auf Erfolg haben könnte.

5. *Prüfungszeugnis*
Über die bestandene Prüfung wird von dem Katechetischen Prüfungsamt bei Evangelischen Konsistorium ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis wird nach dem erfolgreich abgeleisteten Berufspraktikum ausgehändigt.

C.

Praktische Ausbildungszeit

I. *Aufgabe der Ausbildungszeit*
Eine weitere praktische Ausbildungszeit schließt sich an die bestandene Prüfung an. In dieser soll der Anwärter für den katechetischen Dienst einem Mentor unterstellt werden, der sich seiner annimmt und ihn fördert. Während der Ausbildungszeit unterrichtet der Anwärter in begrenztem Umfang, damit ihm genügend Zeit zur gründlichen Vorbereitung der Unterrichtsstunden und zu seiner Weiterbildung bleibt. Ferner soll ihm die Ausbildungszeit Gelegenheit geben, auch sonst am Leben der Gemeinde teilzunehmen und dieses durch eigene Mitarbeit zu fördern. Er ist außerdem verpflichtet, sich an den katechetischen Arbeitstagungen und Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen.

II. *Abschluß der Ausbildung*
Der Anwärter, der sich im Berufspraktikum bewährt hat, erhält außer dem Prüfungszeugnis eine kirchenamtliche Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit im katechetischen Dienst.

ABSCHNITT III

Einsegnung und Einführung in den katechetischen Dienst

Der Katechet wird bei seiner ersten Anstellung im Auftrag der Kirche für sein Amt eingesegnet. Die Einsegnung wird zusammen mit der ersten Einführung nach Maßgabe der Agende vom Superintendenten in einem Gemeindegottesdienst vorgenommen. Weitere Einführungen in andere Gemeinden werden durch den Ortspfarrer im Gottesdienst nach der Agende gehalten. Dies gilt für alle kirchlichen Mitarbeiter, die im katechetischen Dienst tätig sind (z. B. Gemeindediakoninnen, Kinderdiakoninnen, Kirchenmusiker, Gemeindehelfer usw.).

ABSCHNITT IV

Andere Ausbildungsmöglichkeiten

A. Bewerber, die älter als 30 Jahre sind, sollen in der Regel eine gesonderte Ausbildung erhalten. Diese kann in verschiedenen Kursen stattfinden, die mit der B-Prüfung abschließen.

B. Bewerber, die nebenberuflich in der Gemeinde katechetischen Helferdienst übernehmen, erhalten in besonderen Kursen eine Zurüstung als Helfer im katechetischen Dienst.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Greifswald, den 30. April 1963.

Die Kirchenleitung
D. Krummacher
Bischof

Nr. 3) Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962

Nachdem die Kirchenleitung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962 (ABl.EKD – Berliner Ausgabe – Nr. 10/1962 S. 141 Nr. 165) zugestimmt und der Rat der Evangelischen Kirche der Union diese Verordnung für unsere Landeskirche zum 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt hat, wird im folgenden die Verordnung veröffentlicht:

Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962.

Aufgrund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jeder Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramts einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union eine Umzugskostenvergütung, bestehend aus Umzugskostenent-

schädigung und Reiseentschädigung. Das gleiche gilt, wenn einem Pfarrer während seiner Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung zugewiesen wird.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Umzugskosten-Vergütung richtet sich gegen die Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Gesamtkirche), in deren Dienst der Pfarrer berufen ist oder die sonst nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle. Bei Kirchengemeinden, die unter einem Pfarramt vereinigt sind, entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu der Umzugskostenvergütung beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen der Kreiskirchenrat.

§ 2

(1) Die Umzugskostenentschädigung besteht in der Erstattung der Beförderungskosten des Umzugsguts des Pfarrers und seiner Familie von der alten bis zur neuen Wohnung. Außerdem können die verkehrsüblichen Nebenkosten erstattet werden.

2) Der Umzug ist mit möglichst geringem Kostenaufwand durchzuführen. Auch darf nur ein Laderaum von höchstens 20 m Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt, so ist die Entschädigung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligten Raum herabzusetzen.

(3) Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Die Reiseentschädigung besteht in dem Ersatz der Fahrkosten für die Reise des Pfarrers, seiner Familie und seiner Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort.

§ 4

Zur Familie im Sinne dieser Verordnung gehören die Ehefrau und Kinder, ferner Eltern, andere Verwandte und Pflegekinder, soweit der Pfarrer ihnen in seinem Hausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung gewährt.

§ 5

(1) Ein Verzicht auf die Umzugskostenvergütung ist unzulässig.

(2) Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht nicht, wenn

a) seit dem letzten Umzug, für den eine Vergütung gezahlt worden ist, nicht mindestens 3 Jahre verflossen sind,
b) der Pfarrer aufgrund der Vorschriften des Disziplinarrechts versetzt wird.

§ 6

Prädikanten, Vikarinnen, Hilfspredigern und Pfarrern mit Beschäftigungsauftrag können Umzugs- und Reisekosten bis zu der nach den §§ 2 und 3 zulässigen Höhe ersetzt werden, wenn der Umzug auf Anordnung oder mit Zustimmung der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenrats) erfolgt.

§ 7

Ruhestandpfarrern und Pfarrhinterbliebenen kann bei Räumung der Dienstwohnung auf Antrag eine Beihilfe zu den Umzugs- und Reisekosten gewährt werden.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Pastorinnen (Pfarrvikarinnen) und Prediger entsprechende Anwendung.

§ 9

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 10

Die Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 4. September 1962 in Kraft. Sie wird vom Rat der Evangelischen Kirche der Union für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Sie gilt nicht für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten für ihren Geltungsbereich alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts insbesondere die Vorschriften des Kirchengesetzes betreffend Umzugskosten der Geistlichen vom 10. Juli 1909 – KGVBl. Seite 71 – außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1962

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Jänicke

Nr. 4) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 4. 9. 1962 über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer

vom 30. April 1963

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und § 9 der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. 9. 1962 wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Beförderungskosten im Sinne des § 2 der Verordnung sind anzusehen die Kosten der Beförderung des Umzugsgutes auf dem kürzestmöglichen Transportweg von der alten zur neuen Wohnung, die Löhne für einen Packer und die erforderlichen Transportarbeiter, die Leihgebühren für Kisten und sonstiges Packmaterial sowie die Prämien für die

Versicherung des Umzugsgutes während des Transportes.

(2) Für das Einrichten am neuen Wohnort wird ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 10% des monatlichen Bruttogehalts des Pfarrers gewährt.

§ 2

Die Reiseentschädigung nach § 3 der Verordnung wird in Höhe der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (bei Eisenbahn 2. Klasse) gewährt, sofern nicht im einzelnen Fall niedrigere Fahrtkosten entstanden sind.

§ 3

Sämtliche Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Soweit Belege nicht beigebracht werden können, hat der Pfarrer schriftlich zu versichern, daß die Ausgaben tatsächlich entstanden sind.

§ 4

Der Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten entfällt, wenn der Vergütungsantrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Umzug gestellt wird.

§ 5

Die Rechnungen und sonstigen Belege über die Umzugskosten sind der Kirchengemeinde oder der Körperschaft, in deren Dienst der Pfarrer berufen ist, vorzulegen. Diese zahlt den Betrag aus der zuständigen Kasse. Soweit die Kirchengemeinde oder die betr. Körperschaft nicht in der Lage ist, die Umzugskostenvergütung selbst aufzubringen, kann sie einen Beihilfeantrag an das Evangelische Konsistorium unter Beifügung aller Belege richten.

§ 6

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Greifswald, den 30. April 1963

Die Kirchenleitung
D. Krummacher
Bischof

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C Personalnachrichten

Berufen:

Pastor Dr. Reimund Blühm von der Gemeinde zum Pfarrer der Pfarrstelle Kemnitz, Kirchenkreis Greifswald-Land; eingeführt am 21. Oktober 1962.

Gestorben:

Pfarrer Fritz Schröder in Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast, am 24. April 1963 im Alter von 53 Jahren.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Boock, Kirchenkreis Pasewalk, ist frei und wieder zu besetzen. Zirka 3630 Seelen, 4 Predigtstätten. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Erweiterte Oberschule in Pasewalk, polytechnische Oberschule in Löcknitz. Bahnstation Löcknitz, Busverbindung Boock–Pasewalk 3 mal täglich. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Die Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Sagard auf Rügen, Kirchenkreis Bergen, wird demnächst frei und ist wieder zu besetzen. 1 Kirche, rd. 6000 Seelen. Pfarrdienstwohnung mit Garten vorhanden. Seeklima. Sagard hat Bahnstation. Polytechnische Oberschule am Ort, erweiterte Oberschule in Bergen, durch tägliches Fahren erreichbar.

Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, wohin die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Gebete

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 10103 – 4/63 II den 7. Mai 1963

Im Amtsblatt Nr. 3/63 unter Nr. 6 ist auf das bei der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin erschienene Büchlein mit dem Titel:

Gebete für die Einheit der Kirche
– ut omnes unum sint –

hingewiesen worden.

Es enthält Gebete für den Gottesdienst mit der Ordnung eines ökumenischen Gottesdienstes, ökumenische Tagesgebete und Gebete der weltweiten Kirche. Wir halten es für geeignet, in den Gemeinden bei ökumenischen Veranstaltungen erprobt zu werden.

In Vertretung
Faißt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Pfingstbotschaft

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 10103 – 10/63 den 7. Mai 1963

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates mit der Bitte, in der Pfingstpredigt auf sie Bezug zu nehmen und sie auch sonst in den Gemeinden in geeigneter Weise zu verwenden.

In Vertretung
Faißt

PFINGSTEN 1963

Die Botschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen

„CREATOR SPIRITUS"

„Da Jesus das Buch auftat, fand er den Ort, da geschrieben steht: Der Geist des Herrn ist bei mir,

darum daß er mich gesalbt hat, den Armen das Evangelium zu verkündigen . . . ." (Lukas 4, 17–18)

L „Jesus sprach: Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit, kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit leiten. Derselbe wird mich verklären; denn von dem Meinen wird er's nehmen und euch verkündigen". (Ev. Joh. 16,13 und 14)

Anfang und Ende des irdischen Wirkens Jesu, sein ganzes Leben stehen unter der Führung des Heiligen Geistes. Jesus lebt beständig aus der Kraft des Geistes Gottes. Er beginnt sein Wirken mit der gewaltigen Botschaft: Heute ist die Verheißung des Alten Bundes erfüllt, und das Reich Gottes tut sich euch auf.

Jesus beschließt sein Wirken mit einer Verheißung, mit der festen Zusage neuer, mächtiger Taten des Geistes. Darum sollen seine Jünger nicht trauern, als er von ihnen Abschied nimmt. Der Geist Gottes kommt, und das bedeutet, daß von Jahr zu Jahr und von Jahrhundert zu Jahrhundert die Erkenntnis und die Liebe Gottes unter den Menschen an Tiefe und Kraft zunehmen wird. Zu Pfingsten denken wir an die erste Erfüllung dieser Verheißung. Zugleich aber spüren wir schon jetzt die „Kraft der zukünftigen Welt".

Dieses Wort geht unsere Kirchen heute an. Sind Anfang und Ende, ist unser ganzes Leben vom Geiste Gottes bestimmt? Alle Christen sind sich in einem Punkte einig: Christsein heißt den Geist Gottes empfangen haben und seit dem ersten Pfingstfest heißt Kirche sein, vom Heiligen Geist erfüllt sein.

Es kann mit Recht gesagt werden, daß die Glieder Christi niemals aufgehört haben, „den Armen die frohe Botschaft zu sagen, die zerstoßenen Herzen zu heilen, den Gefangenen die Freiheit und ein angenehmes Jahr des Herrn zu verkünden".

Aber wir können das nicht in Selbstzufriedenheit feststellen. Große Möglichkeiten christlichen Zeugnisses und Dienstes liegen noch vor uns und bleiben ungenutzt, nicht bloß, weil es an Menschen, die helfen, und an Hilfsmitteln fehlt, sondern letztlich darum, weil wir nicht „im Geiste wandeln" und die Gabe anwenden wollen, die wir alle empfangen haben.

Genauso müssen wir uns fragen: Lassen wir uns durch den Geist Gottes das Ende und Ziel zeigen? Vom Geist Gottes sich leiten lassen, heißt nach vorne blicken und offen sein für sein Wirken. Es gibt in unseren Tagen manche hoffnungsvollen Gespräche über die christliche Einheit. Was einst die Sache einiger weniger war, ist heute zum Anliegen vieler geworden. Es unterliegt aber gar keinem Zweifel, daß die Einheit im Heiligen Geist Opfer verlangt, wenn wir uns auf neue Wege hinauswagen, die nicht wir selber wählen, sondern die Er gewählt hat. Als Kirchen stehen wir dabei immer in der Versuchung (und wir erliegen ihr oft) sehnsüchtig nach dem ersten christlichen Jahrhundert zurückzublicken oder nach dem Mittelalter oder nach dem Jahrhundert der Reformation oder sogar nach den ersten 50 Jahren der ökumenischen Bewegung. Der Apostel Paulus warnt uns: „Vergeßt was dahinten ist und streckt euch aus nach dem, das da vorne ist, jagt nach dem Ziel eurer Berufung!" Paulus mahnt so dringend, weil er weiß, daß auch Christen müde werden und den Mut verlieren können. Es ist aber eine ernste Sache, das Ziel unserer Berufung aus den Augen zu verlieren. Es heißt nichts anderes, als daß wir den Glauben an den Heiligen Geist verleugnen, der uns führen und immer wieder die Augen öffnen will für das, was des Herrn Christus ist.

Wir bangen heute wohl um die letzten Fundamente christlicher Lehre und christlicher Sitte, wir fürchten für unsere Kirchen und ihren Platz in der Gesellschaft. Um den Geist Gottes brauchen wir jedenfalls nicht zu bangen. Er wird nicht alt und verliert seine Kraft niemals. Deshalb rufen wir euch zum Pfingstfest auf: Verzagt nicht, sondern vertraut Ihm, den wir alle empfangen haben und durch den wir gemeinsam anbeten: Es ist Gottes Geist, tätige Liebe, Quelle der Wahrheit, Herr und Geber des Lebens.

Die Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen

Erzbischof Dr. Ramsey – Canterbury
Erzbischof Iakovos – New York
Sir Francis Ibiam – Enugu/Afrika
Rektor David G. Moses – Nagpur/Indien
Kirchenpräs. D. Martin Niemöller – Wiesbaden
J. H. Oldham – St. Leonards-on-Sea
Charles Parlin – New York

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald — Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans Faißt, Greifswald, Kaspar-David-Friedrich-Str. 3. — Erscheint einmal monatlich. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 31015 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: Panzig'sche Buchdruckerei, Greifswald